

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 254.

Mittwoch den 10. September.

1856.

Bekanntmachung.

Das königliche Ministerium der Justiz hat die Gerichtsbarkeit der Stadt Leipzig, wie solche zeither durch das Stadtgericht zu Leipzig

und

das vereinigte Criminal-Amt der Stadt Leipzig

ausgeübt worden, ingleichen die freiwillige Gerichtsbarkeit des Pflug'schen Geschlechts über die von demselben relevirenden Ackerlehne, so weit sich dieselbe über die auf den Folien Nr. 1—88, 107—115 des betreffenden Grund- und Hypothekensbuches eingetragenen Grundstücke erstreckt, auf Grund des Gesetzes die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 für den Staat übernehmen, damit die zeither dem Kreisamte Leipzig und dem Gerichtsamte Leipzig II. in der Stadt Leipzig und deren Flur zugestandene Gerichtsbarkeit vereinigen und die solchergestalt combinirte Jurisdiction zunächst durch ein in Leipzig unter dem Namen

„Königliches Stadtgericht Leipzig“

zu errichtendes königliches Gericht mit collegialischer Einrichtung verwalten zu lassen beschlossen.

Dem gemäß ist durch mich, Kraft des mit hierzu auf Anordnung des königlichen Justizministeriums von dem königlichen Appellationsgericht zu Leipzig ertheilten Auftrages, nach vorgängiger Uebernahme der obgedachten Gerichtsbarkeiten, am heutigen Tage die Auflösung der benannten städtischen Behörden und die Eröffnung des königlichen Stadtgerichtes Leipzig, an welches zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit des Pflug'schen Geschlechts in dem oben bezeichneten Umfang zur ferneren Verwaltung überwiesen und mit welchem die nach Vorstehendem von dem Kreisamte Leipzig und von dem Gerichtsamte Leipzig II. abgegebene Gerichtsbarkeit sammt allen Zubehörungen vereinigt worden ist, in Vollzug gesetzt worden.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verweise zugleich darauf, daß alle bereits anberaumte Termine in Rechtsachen, welche bei den zeither in dem Stadtbezirk von Leipzig concurrenden unteren Gerichtsbehörden, beziehentlich dem Pflug'schen Geschlechte anhängig sind, ohne nochmalige Vorladung, bei Vermeidung der in den erlassenen Ladungen angedrohten oder sonstigen gesetzlichen Rechtsnachtheile, nunmehr bei dem königlichen Stadtgericht Leipzig abzuwarten sind.

Leipzig, den 8. September 1856.

Der verordnete Commissar, Appellationsrath
Vonath.

Bekanntmachung.

Da heute der Umzug der zeitherigen hiesigen städtischen Gerichtsbehörden, des Stadtgerichtes und Criminal-Amtes, in die, dem nunmehr eröffneten königlichen Stadtgerichte angewiesenen Localitäten des Eckhauses der Zeißer Straße und kleinen Burggasse seinen Anfang nimmt, so wird Folgendes hiermit zur gefälligen Berücksichtigung öffentlich bekannt gemacht:

1.

Alle und jede Schriften, welche von heute an, sei es noch unter der Adresse des zeitherigen Stadtgerichtes oder Criminal-Amtes, oder schon unter der Adresse des nunmehrigen königlichen Stadtgerichtes an letzteres zu gelangen haben, sind, mit alleiniger Ausnahme der Proceßsätze, in dem im Gerichtshause 1. Etage, Zimmer Nr. 24 (Eingang von der kleinen Burggasse), befindlichen **Eingangsbureau** abzugeben, von wo aus sie nach erfolgter Präsentirung an die verschiedenen Abtheilungen des königlichen Stadtgerichtes werden vertheilt werden.

2.

Alle Proceßsätze (welche man übrigens mit den Namen der Parteien zu bezeichnen bittet), so wie alle mündlichen Anträge, welche an eine der Abtheilungen des königlichen Stadtgerichtes, gleichviel ob in Civil- oder Criminal-Sachen, zu stellen sind, werden bis auf Weiteres in einer der im Gerichtshause eingerichteten **Interims-Expeditionen** angenommen werden und die Ueberbringer oder Antragsteller haben sich deshalb in das **Anmeldezimmer**, 1. Etage Nr. 23 (Eingang von beiden Seiten), zu begeben, wo sie weiter in diejenige Expedition werden gewiesen werden, die zur Annahme der Fälle und Aufnahme der Anträge angewiesen ist.

3.

Depositen-Einzahlungen werden in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr angenommen und wollen sich die Einzahler deshalb ebenfalls zunächst in dem obbezeichneten Zimmer Nr. 23, 1. Etage anmelden. **Auszahlungen aus dem Deposito** können bis auf Weiteres nicht zu jeder Zeit und sofort geleistet werden, vielmehr ersucht man diejenigen Personen, welche dergleichen zu beantragen haben, zunächst ihre bedürftigen Anträge mündlich oder schriftlich (s. oben unter 1. und 2.) zu stellen, worauf ihnen, dafern der Auszahlung nicht überhaupt ein Bedenken entgegensteht, Tag und Stunde zu deren Empfangnahme bezeichnet werden wird.